

# GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

## Rechtsverordnung

### Zum Schutz von oberirdischen Gewässern (GewässerschutzVO)

und

## Polizeiverordnung

### gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung - PUV-)

vom 04. Dezember 2001

\* in der redaktionell ergänzten  
Fassung der Änderung  
Vom 07.12.2004  
Vom 29.09.2009

Aufgrund von

- 1.) § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.1999 (GBl. S. 1) und
- 2.) § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 15.12.1998 (GBl. S. 660) mit Zustimmung des Gemeinderates am 04.Dezember 2001

wird verordnet:

## Abschnitt 1

### Rechtsverordnung Zum Schutz von oberirdischen Gewässern (GewässerschutzVO)

#### § 1

#### Gemeingebrauch an Gewässern

Die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Gewässern „Weiher im Sommertal“ (Distrikt IV Grafenberg, Abt. 1 „Sauhägle“) und „Gültsteiner See, Markteich“ (Distrikt V Gültstein, Abt. 3 „Schweinsgrube“) im Herrenberger Stadtwald ist untersagt. Zum Gemeingebrauch gehören insbesondere das Baden, das Fahren mit Wasserfahrzeugen und die Nutzung als Eisbahn.

**Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,**  
**Belästigung der Allgemeinheit,**  
**zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen**  
**und über das Anbringen von Hausnummern**  
**(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung - PUV-)**

**Abschnitt 2**

**Allgemeine Regelungen**

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ( § 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m . Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

**Abschnitt 3**

**Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 3**

**Benutzung von Rundfunkgeräten,  
Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 4 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten (auch aus solchen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden) und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1)<sup>2)</sup> Sport- und Spielplätze und ähnliche Einrichtungen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt

## **§ 6<sup>1)</sup> Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -)\* bleiben unberührt.

(3) Auf das - unabhängig von der PUV - bestehende Verbot nach § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage für derartige (typisch werktägliche) Arbeiten, sofern sie öffentlich bemerkbar sind, wird ebenfalls zur Klarstellung ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis: (nicht Gegenstand der Satzung)\*

Nach §7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Maschinen und Geräte in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Zu diesen Geräten gehören auch Rasenmäher jeglicher Art. Weitere Ruhezeiten (konkret: morgens von 07.00 bis 09.00 Uhr; in der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und abends bereits ab 17.00 Uhr) geltend nach §7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV – ausschließlich – für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubsammler und Laubbläser.

## **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 8**

### **Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter**

Wertstoff (Altglas) -sammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden. Sonn- und feiertags dürfen sie ganztägig nicht benutzt werden.

## **§ 9**

### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen.
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 4**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 10**

### **Abspritzen von Fahrzeugen**

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(2) Beim Abspritzen von Fahrzeugen auf privater Fläche gelten §§ 6 und 18 der Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg in der jeweils gültigen Fassung (Verbot der Einleitung von feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen (z.B. Benzin, Öle), Säuren u.dgl. in die öffentliche Abwasseranlage und über das Erfordernis von Ölabscheidern und dgl.)

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 12**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 13 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 14 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 15 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 18**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 19**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 20**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft.
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- 6.<sup>1)</sup> Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Schutz von Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 21**

## **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen oder fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
11. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 22 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Gemeingebrauch entgegen § 1 ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen von § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 8 Wertstoff(Altglas-) Sammelbehälter benutzt,

7. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

8. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,

9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

10. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

11. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

12. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

13. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 15 Tauben füttert,
16. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
19. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
20. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 25.<sup>1)</sup> entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 12 Turn- und Spielgeräte benutzt,
36. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,

(3) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zum dort genannten Höchstbetrag geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße im Rahmen der dort genannten Bußgeldhöhen geahndet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 2 Wassergesetz und Polizeiverordnungen, die diesen Vorschriften entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Verordnung zum Schutz von oberirdischen Gewässern (GewässerschutzVO) und Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung PUV) vom 07. März 1989.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung und Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt !

Herrenberg, den 05. Dezember 2001  
-Ortspolizeibehörde Herrenberg-

Dr. Volker Gantner  
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat hat diese Rechtsverordnung am 04.12.2001 erlassen und der Polizeiverordnung am 04.12.2001 zugestimmt. Sie wurde am 20.12.2001 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekannt gemacht.

- 1) in der mit der 1.Satzungsänderung zum 08.12.2004 gültigen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 09.10.2009 gültigen Fassung